

## Änderung des Regionalplans-Teilbereich Windkraft

# Faktencheck

### **Bisherige Entwicklungen:**

Das Thema Windkraft ist schon seit 2012 aktuell und hat bereits damals hohe Wellen geschlagen. Es hat sich sogar eine Bürgerinitiative gegründet mit dem Ziel, Windkraft auf dem Hohberg in direkter Ortsnähe und Südwest-Richtung zu verhindern.

Von der Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim wurden nachfolgend im Rahmen eines Flächennutzungsplanverfahrens auch Untersuchungen zur Windkraftnutzung gemacht. Die Suchfelder auf dem Hohberg sind allerdings herausgefallen wegen naturschutzrechtlichen Hinderungsgründen. Dort wurden Vorkommen von Rot- und Schwarzmilanen und weiteren windkraftsensiblen Vogelarten festgestellt.

### **Änderung der rechtlichen Regelungen**

Die rechtlichen Grundlagen haben sich 2020 geändert, nachdem der Bund für Windkraftnutzung ein Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche BW vorgegeben hat und der Windkraft bei Abwägungen ein überragendes öffentliches Interesse zugewiesen hat. Demnach wird der Windkraftnutzung bei der Interessenabwägung ein entscheidendes Gewicht eingeräumt.

Zusätzlich wurden in diesem Zuge im Baugesetzbuch die Windkraftanlagen privilegiert, d.h. sie können auch im Außenbereich ohne Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan und Beteiligung der Gemeinde errichtet werden. Nur wenn im Regionalplan das Flächenziel von 1,8 % Vorrangflächen für Windenergie erreicht wird, werden Windenergieanlagen auf diese Vorrangflächen beschränkt und für andere Bereiche entsteht eine Ausschlusswirkung.

### **Regionalverband legt Entwurf für Windkraftflächen vor**

Um eine ungesteuerte und ungeplante Windkraftnutzung zu unterbinden, hat sich der Regionalverband zum Ziel gesetzt, dieses Flächenziel zu erreichen und ausreichende Flächen als Vorranggebiete im Verbandsgebiet festzusetzen. Der Regionalverband hat nun einen Entwurf mit der Ausweisung von Vorrangflächen erarbeitet und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Zur Auswahl von geeigneten Flächen hat der Regionalverband verschiedene Kriterien zugrunde gelegt (z.B. Abstand zur Wohnbebauung, Artenschutz, Biotope, Abstand zu Straßen und Hochspannungsmasten, ...)

Nach Bewertung dieser Kriterien hat nun die Verbandsversammlung eine Flächenkulisse beschlossen, die nun in der Zeit der Offenlage der Allgemeinheit vorgestellt wird.

Bis Mitte Mai haben die Behörden und die Bürgerschaft Gelegenheit, Stellungnahmen zu den geplanten Vorranggebieten einzureichen.

Im Laufe des Sommers 2024 werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet.

Im Winterhalbjahr wird voraussichtlich ein endgültiger Entwurf gefertigt, der dann voraussichtlich im Frühjahr 2025 nochmals in die Offenlage geht.

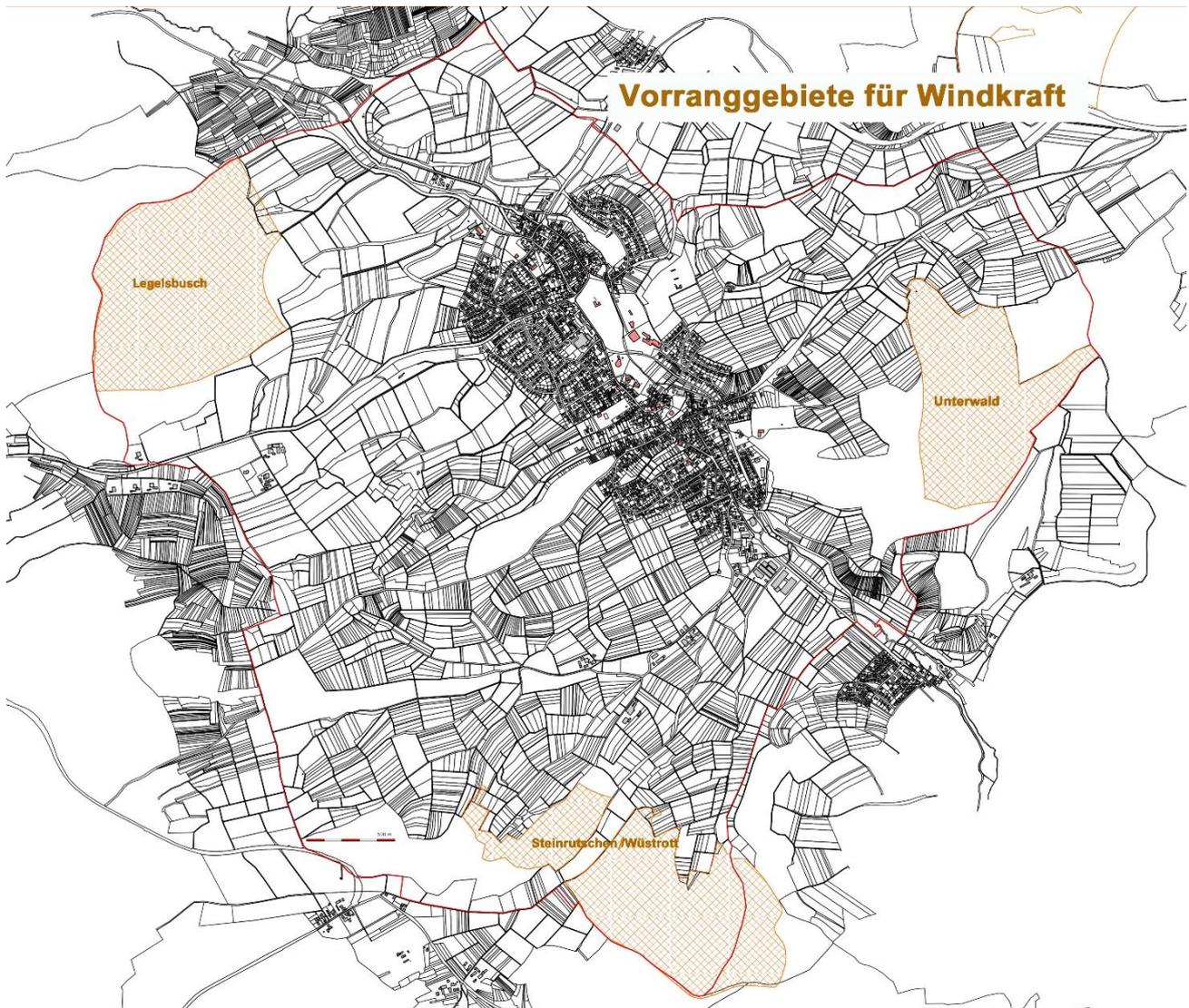
Dann wird die Verbandsversammlung bis zum Sept 2025 den Teilregionalplan Windkraft als Satzung beschließen.

## Situation Angelbachtal

Angelbachtal hat aufgrund seiner Lage am Rande des Oberrheingrabens und des vorherrschenden Süd-West-Windes günstige Voraussetzungen für Windkraftnutzung. Wie der Windatlas zeigt, gehört Angelbachtal zu den „windhöffigsten“ Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises.

Angelbachtal ist sich seiner Lage bewusst und bekennt sich daher grundsätzlich zur Nutzung der Windkraft als wichtige regenerative Energiequelle.

Wichtig ist aber auch, dass die Windkraftanlagen dort entstehen sollen, wo die Beeinträchtigungen – auch für die Bevölkerung – insgesamt am geringsten sind.



Auf dem Gemeindegebiet Angelbachtal hat der Regionalverband drei Vorrangflächen ausgewiesen. Der Gemeinderat hatte sich lediglich für zwei Flächen (Steinrutschen/Wüstrott und Unterwald) ausgesprochen. Von der Verbandsverwaltung wurde zusätzlich der Gemeindewald Eichtersheim (Legelsbusch) aufgenommen. Mit diesen drei Flächen wurden in Angelbachtal insgesamt 273,5 Hektar ausgewiesen, das entspricht 15,3 % (!) der Gemarkungsfläche also weit mehr wie die 1,8 %, die der Verband für sein Gebiet insgesamt erreichen muss. Zum Vergleich: In den Nachbarorten Sinsheim sollen ca. 5,3 %, in Mühlhausen 1,2 % und in Dielheim 2,8 % der Gemarkungsflächen ausgewiesen werden.

Der Beitrag Angelbachtals zur Windkraftförderung mit 15,3 % der Gemeindefläche bedeutet somit mehr als das 8-fache des Sollwerts von 1,8 %, den der Regionalverband nachweisen muss. Dabei ist aber auch klar, dass nicht alle Gemeinden 1,8% der Fläche bringen müssen, sondern entsprechend der Wind-Eignung manche Gemeinden mehr; andere Gemeinde mit geringerem Potential oder ohne geeignete Flächen auch weniger oder nichts.

Die vorgeschlagenen Vorrangflächen liegen an der Gemarkungsgrenze und daher weit weg von der Ortslage. So ist das präferierte Gebiet Steinrutschen/Wüstrott zwischen 1,6 und 2,5 km vom bebauten Ortsbereich entfernt.

Die vorgeschlagenen Vorranggebiete berühren folgende **Themenfelder**:

- **FFH-Betroffenheit**

Die vom Regionalverband vorgeschlagenen Vorrangflächen liegen teilweise in oder am Rande von FFH - Gebieten („Flora-Fauna-Habitat“), die vor ca. 20 Jahren nach EU-Vorgaben festgelegt wurden. Diese Gebiete haben bestimmte festgelegte Schutzzwecke und sollen konkrete Arten und Lebensräume schützen.

Bei der Bewertungszusammenfassung hat die Verbandsverwaltung auf die noch ausstehenden FFH-Beurteilungen verwiesen und daher diese Gebiete mit einem Vorbehalt versehen. Voraussetzung für die weitere Behandlung im Verfahren wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

Die durch die FFH-Regelungen geschützten Arten sind zum einen die „Spanische Flagge“ (Falterart), der Hirschkäfer und die bodennah jagende Fledermausart „Großes Mausohr“.

Da auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist, ob und wie diese Arten durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können, haben wir das auf FFH-Beurteilungen spezialisiertes Planungsbüro Beck aus Darmstadt beauftragt, anhand der Festlegungen und Maßnahmenpläne eine Vorprüfung hinsichtlich der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete durchzuführen. Auch sollte das Büro beurteilen, ob eine Einschränkung vorliegt, wenn das Vorranggebiet nur an ein FFH-Gebiet angrenzt, bzw. nur in einer bestimmten Entfernung liegt.

Die Untersuchung der 3 Vorranggebiete hat ergeben, dass „erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie der Arten entweder ausgeschlossen werden oder kein unüberwindbares Genehmigungshindernis darstellen.“

Wir haben diese Beurteilung der Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorgelegt.

- **Inanspruchnahme von Waldflächen**

Naturgemäß liegen die Waldflächen in den vom Ortsgebiet weiter entfernten Bereichen und in Höhenlagen, die historisch für die landwirtschaftliche Nutzung nicht so geeignet waren. Deshalb kommt man bei der Flächensuche von weiter entfernten Bereichen zwangsläufig in Waldgebiete.

Wald ist seit Generationen wichtig für Mensch und Natur. Deshalb sollte man mit dem Wald nicht leichtfertig umgehen. Andererseits ist aber auch der Klimaschutz von existenzieller Bedeutung. Ohne Klimaschutz und regenerative Energien hat der Wald keine Zukunft. Der „Gegner“ des Waldes ist nicht das Windrad im Wald, sondern der Klimawandel. Daher ist es wichtig, Maßnahmen zum Klimaschutz umzusetzen, zu denen auch die Nutzung regenerativer Energiequellen gehört, insbesondere auch die Windkraftnutzung.

Hier besteht ein klassischer Fall der Güterabwägung: Sind wir bereit, in einem bestimmten Bereich etwas aufzugeben, um langfristig einen größeren und dauerhaften Erfolg zu erzielen?

Der Anteil an dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche ist vergleichsweise überschaubar und wird in vollem Umfang aufgeforstet (i.d.R. sogar um ca. 20 % überkompensiert) und dann mit klimaresistenten Baumarten versehen. Bei einer Gemeindewaldfläche von ca. 360 ha würden z.B. 5 Windkraftanlagen eine dauerhafte Beanspruchung von 0,6 % der Waldfläche bedeuten. Andererseits könnte regenerativer Strom für 18.000 Haushalte erzeugt werden.

Für die Windenergienutzung ist die Waldeigenschaft kein Ausschlusskriterium. Die Landesregierung hat 2021 zu einer Vermarktungsoffensive der Windkraftnutzung in Staatswäldern aufgerufen. Momentan sind in Baden-Württemberg bereits 47 % aller Windkraftanlagen im Wald errichtet. Der Anteil der in Waldstandorten erzeugten Leistung (MW) beträgt sogar 60 % der Gesamtenergieerzeugung durch Windkraft. (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, 8.Auflage 2023).

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass erneuerbare Energien und Waldnutzung durchaus in Einklang zu bringen sind. Ziel ist es auch, Windenergieanlagen in bereits durch Borkenkäfer und Sturmereignisse

vorschädigte Waldbereiche zu platzieren und auch eher in Randbereichen, damit ein Großteil der Zufahrtswege außerhalb des Waldes geplant werden kann.

- **Ausreichend Abstand für die Bevölkerung, Lärm, Infraschall**

Windenergieanlagen haben trotz ihres positiven Nutzens der Energiegewinnung durchaus auch negative Begleiterscheinungen.

So erzeugen diese Anlagen dauerhaften und stetigen Lärm, der aber mit der Entfernung überprozentual abnimmt. Nach den Gesetzen der Physik nimmt die Intensität des Schalls mit dem Quadrat des Abstands ab. So ist der Lärm einer Windenergieanlage in 2,0 km Abstand etwa nur 25 % so belastend, als wenn die Anlage 1,0 km vom Ortsgebiet entfernt stehen würde.

Bei einem Abstand von 2,5 km (z.B. Wüstrott) wäre die Lärmbelastung vergleichsweise nur bei 16 % im Vergleich zu einer 1 km entfernten Anlage.

Dieselbe Argumentation gilt auch für die Beeinträchtigung durch Infraschall. Infraschall entsteht durch Schallwellen im Niederfrequenzbereich, die oft nicht vom Ohr direkt wahrnehmbar sind, aber trotzdem auf den Körper wirken können. Daher ist es für die Wohnbevölkerung wichtig, dass die Anlagen möglichst weit weg von den Wohngebieten stehen.

Diese Entfernungen sind bei den vorgeschlagenen Vorranggebieten größer als in möglichen Alternativflächen.

### **Schattenwurf**

Wenn die Windräder weiter entfernt von der Ortslage stehen, werden auch die Beeinträchtigungen durch störenden Schattenwurf geringer.

Wenn die Sonne hinter den drehenden Windrädern steht, werden die Schatten in regelmäßigen Abständen unterbrochen (auch Discoeffekt genannt). Je näher die Anlage an Wohnhäusern steht, desto störender werden diese wechselnden Schattenwürfe. Bei ortsnahen Anlagen haben Anwohner schon Gerichte angerufen, die zu einer zeitweisen Abschaltung der Windräder bei einem gewissen Sonnenstand geführt haben.

Daher ist diese Thematik nicht von der Hand zu weisen.

- **Erlöse für die Allgemeinheit**

Windenergieanlagen werfen einen beträchtlichen Gewinn für den / die Grundstückseigentümer ab.

Nach Ansicht der Gemeinde sollte diese Wertschöpfung auch der Allgemeinheit Nutzen bringen.

Die Allgemeinheit hat vielfältige Beeinträchtigungen durch Lärm, Schall, Schattenwurf, gestörte Aussicht, u.v.a.m., deshalb ist es sachgerecht und angemessen, wenn die Allgemeinheit auch von den Erlösen profitiert.

Mit diesen zusätzlichen Finanzierungsmitteln könnten die Aufgaben einer Gemeinde wie Kindergarten, Schule, Straßenerhaltung, öffentliche Einrichtungen besser und dauerhaft finanziert werden. Auch gibt es dem Gemeinderat zusätzlichen Spielraum bei der Festsetzung von Elternbeiträgen, weiteren Beiträgen und bei der Vereinsunterstützung. Durch Windkraftanlagen auf Gemeindeeigentum hat die Gemeinde zusätzliche Finanzierungsmittel, die sie zum Wohl der Allgemeinheit einsetzen kann.

Zudem kann die Gemeinde bei Windrädern auf eigenen Flächen auch Bürgerstromtarife o.ä. vereinbaren, damit die Bürgerschaft nach Möglichkeit auch Vergünstigungen beim Stromtarif erhält. Diese Möglichkeit gibt es bei Windrädern auf Privatflächen nicht.

## **Alternativ-Fläche Hohberg?**

Ein Windkraftbetreiber hat ohne vorherige Kontaktaufnahme mit der Gemeinde versucht, sich in Eigenregie Flächen auf dem sog. Hohberg zu sichern.

Er hat zahlreiche Eigentümer kontaktiert und möchte nach seinem Bekunden diese Flächen beim Regionalverband für ein Vorranggebiet melden.

Der Suchbereich könnte schon in einer Entfernung von 900 m ab der Ortslage von Michelfeld beginnen.

Das erste Windrad könnte schon nach dem großen Zwanzig-Morgen-Acker nach Ende des Hohlwegs stehen. Insgesamt seien 7 Windkraftanlagen in diesem Gebiet vorgesehen bzw. möglich.

## **Flächenanteil Angelbachtals kann nicht zusätzlich vergrößert werden**

Angelbachtal wird mit den vom Regionalverband zur Ausweisung vorgesehenen Flächen schon deutlich überdurchschnittlich Flächen einbringen. Auch wenn diese Flächen weiter weg von der Wohnbebauung liegen, werden sie trotzdem zu Beeinträchtigungen führen.

Angelbachtal muss über 15 % seiner Gemarkungsfläche zur Verfügung stellen. Dies ist ein Anteil, den keine Gemeinde im Rhein-Neckar-Kreis aufbringen muss. Selbst Sinsheim mit seinen großen Vorranggebieten an der A6 muss nur 5,3 % der Gemarkungsfläche einbringen.

Und mit diesen hohen Flächeninanspruchnahme sollte die Gemeinde zumindest das Recht haben, die Flächen auszuwählen, die der Bürgerschaft die vergleichsweise geringsten Beeinträchtigungen bringen.

Eine zusätzliche Fläche würde Angelbachtal und die Raumschaft überfordern.

## **Direkte Nähe zum Ortsbereich Michelfeld verschärft die Lärmproblematik**

Die ersten Windräder könnten sehr nahe zum Ort errichtet werden.

Nicht alleine die kurze Distanz (900 m) ist für die Beeinträchtigung durch Schall bestimmend.

Wind ist Träger des Schalls. Je stärker und schneller sich die Rotoren drehen, desto mehr Lärm wird an den Rotorblättern erzeugt. Und gerade dieser verstärkte Lärm wird durch den Wind nochmals schneller und intensiver an den Ortsrand herangetragen.

In Angelbachtal ist die Hauptwindrichtung Südwest/West. Windkraftanlagen auf dem Hohberg würden den Lärm aufgrund der Lage direkt an den Ortsrand von Michelfeld und Eichersheim heranführen. Insbesondere die zum Ort hinführenden Täler würden hier den Lärm unnötiger Weise zur Wohnbebauung heranführen.

Bei den vorgeschlagenen Vorranggebieten im Gemeindewald wäre die Schallintensität aufgrund der höheren Entfernung weitaus geringer.

## **Unausweichliche Wahrnehmung**

Wie oben erwähnt, könnten die ersten Windräder schon in einer Entfernung von 900 m zur Ortslage Michelfeld stehen.

Windräder der neusten Generation können bis zu 300 m hoch sein. Dies ist fast die Höhe des Eiffelturms. Die Ev. Kirche in Michelfeld ist mit 48 m vergleichsweise winzig; selbst die Hochspannungsmasten haben mit ca. 60 m nur 20% der Höhe eines solchen Windrads.

Aufgrund der Nähe zu den Wohngebieten und der Topografie würden Windräder sehr dominant das Blickfeld beherrschen. Der Blick führt entlang des Schallbachtals direkt zu den Windkraftanlagen und bestimmt optisch die gesamte Wahrnehmung.

## **Entwicklung der Wohngebiete in Richtung Südwest**

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Wohngebiete von Michelfeld und Eichersheim, hauptsächlich in dem südwestlichen Bereich entwickelt. Dabei wurden Wohnhäuser mit den Hauptaufenthalts- und Erholungsbereichen vorrangig nach Süden /Westen geplant und gebaut.

So sind Balkone, Terrassen, Wohnzimmer so ausgerichtet, dass man möglichst viel Sonne bekommt und auch den schönen Abendhimmel im Westen genießen kann.

Sollten gerade dort Windenergieanlagen entstehen, würde das die Erholungsfunktion wesentlich beeinträchtigen. Auch wären Belästigungen gerade in den Abendzeiten durch die untergehende Sonne vorprogrammiert. Die Flügel würden sich während der schönsten Zeit, in der sich die Bewohner erholen wollen, permanent zwischen die Sonne schieben und einen entspannenden Aufenthalt unmöglich machen.

### **Kein Mitspracherecht der Bürgerschaft**

Sollte der Bereich Hohberg zum Vorranggebiet erklärt werden, hätte die Bürgerschaft kein Mitspracherecht und keine Beteiligungsmöglichkeit.

Der Investor kann die Windkraftanlagen nach seinen eigenen (wirtschaftlichen) Gesichtspunkten planen, wie er es für richtig findet.

Anders als bei gemeindeeigenen Flächen hat die Bürgerschaft keine Möglichkeit, hier Einfluss zu nehmen.

Wenige Grundstückseigentümer würden Fakten schaffen, die sehr viele Einwohner beeinträchtigen.

Die finanziellen Erlöse gehen an den Betreiber und eine sehr begrenzte Anzahl an Privateigentümern. Auch hätten die Einwohner in diesem Fall keine Chancen einen Bürgerstromtarif oder eine Verbilligung der Stromrechnung zu bekommen.

### **Keinen Beitrag für das Gemeinwohl und öffentliche Einrichtungen.**

Die Gemeinde würde lediglich den gesetzlich verbrieften Anteil von 0,2 Cent pro kWh des erzeugten Stroms und eventuelle Gewerbesteueranteile erhalten.

Bei Anlagen auf Gemeindegrund wäre der Erlös für die Bürgerinnen und Bürger des Ortes dagegen ca. das 10-fache dieses Anteils. Aufgrund von Ausschreibungen benachbarten Gemeinden kann man von einem Erlös von ca. 250.000 € pro Windrad und Jahr ausgehen, in Waibstadt hatte ein „Ausschreibungsverfahren“ sogar 400.000 Euro pro Windrad und Jahr ergeben.

Diese zusätzlichen Einnahmen würden der Gemeinde mehr finanziellen Spielraum geben, um notwendige Investitionen für alle Einwohnerinnen und Einwohner schneller umzusetzen und auch Leistungen im freiwilligen Bereich zu schultern.

Diese Möglichkeiten würden wegfallen, wenn der finanzielle Erlös nur an die Betreiber und einzelne Privateigentümer verteilt würde.

Die Allgemeinheit muss die Lasten tragen, deshalb sollten auch allen Bürgerinnen und Bürger von den finanziellen Vorteilen profitieren.

### **Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt.**

Im Hohberg gibt es reichhaltige Biotop-Strukturen mit dem Lebensraum zahlreicher Arten und windkraftsensiblen Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard etc. Schon die Bewertung dieses Suchfelds im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens hat dazu geführt, dass das Suchfeld aufgrund artenschutzrechtlicher Gründe aufgegeben wurde.

Es ist auch davon auszugehen, dass in den Biotopen geschützte Arten einen bevorzugten Lebensraum finden (z.B. Alter Steinbruch, alte Weinberggebiete in der Steinhälde und im Schneckenberg). Auch in anderen Bereichen gibt es großflächige Biotope, die als Jagd- und Reviergebiete genutzt werden. Somit verfügt auch der Hohberg über eine hohe schutzwürdige Relevanz für den Natur- und Artenschutz, wie sie auch der Wald zweifellos vorweist.

Der Bereich Hohberg ist auch ein äußerst beliebtes Naherholungsbiet, das von der Bevölkerung regelmäßig genutzt wird. Täglich sind zahlreiche Spaziergänger, Jogger, Hundefreunde zu sehen, die diesen ungestörten Naturbereich genießen. Durch den Bereich Hohberg führen zahlreiche ausgewiesene Wanderwege; insbesondere die Panoramatafel auf dem höchsten Punkt des Hohbergs ist ein gern besuchtes Ausflugsziel.

Durch die geplante Anzahl von bis zu 7 Windenergieanlagen mit Höhen von bis zu 300 m, wäre die Erholungswirkung nicht mehr gegeben. In gesamten Hohbergbereich würde man in Abständen von ca. 700 m auf solche Anlagen stoßen, denen man sich nicht entziehen kann.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass die Anlagen vom Mastfuß an in voller Höhe sichtbar wären (anders als bei Anlagen im Waldbereich). Dieser Umstand verstärkt die optisch bedrängende Wirkung.

### **Umzingelungswirkung vermeiden**

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Vorranggebieten im Legelsbusch, Unterwald, Steinrutschen /Wüstrott hat der Regionalverband um Angelbachtal herum weitere Windkraftstandorten in Mühlhausen/Dielheim, Tairnbach, Eschelbach, etc. vorgesehen.

Diese zusätzlichen Standorte verstärken die bereits überdurchschnittliche Belastung durch die drei Vorranggebiete auf Angelbachtaler Gemarkung.

Nach der Rechtsprechung muss ein ausreichender Freihaltewinkel mit freier Sicht gewährleistet werden. Angelbachtal hat damit seine absolute Belastungsgrenze erreicht. Zusätzliche Vorranggebiete würde unweigerlich zu einer räumlichen Überlastung der Raumschaft führen.

Mit einer Ausweisung des Gebiets Hohberg wäre nahezu der gesamte Horizont durch Windkraftanlagen dominiert.

### **Abstimmung der Regionalverbände**

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat das ursprünglich vorgesehene Suchfeld „Armenberg“ in Östringen direkt an der Gemarkungsgrenze zum Hohberg aufgegeben. Mit ausschlaggebend dürften auch hier die besonderen Biotop-Strukturen gewesen sein.

Die Regionalverbände haben die Planungsziele für die einzelnen Festlegungen miteinander abzustimmen. Daher spricht auch der Wegfall des Bereichs „Armenberg“ als Windkraftgebiet für die Festlegung unseres Regionalverbands, den Hohberg von Windkraftnutzung freizuhalten.

### **FAZIT:**

**Die überwiegenden Gründe sprechen für die Standorte, die am weitesten entfernt von der Ortslage liegen.**

**Die Bürgerschaft hat nur bei Flächen der Gemeinde Mitspracherechte und die besten finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten.**

**Die Gemeinde sollte den vom Regionalverband vorgeschlagenen Vorrangflächen zustimmen.**

**Gleichzeitig soll die Gemeinde zum Ausdruck bringen, dass ein mögliches Vorranggebiet auf dem Hohberg unmissverständlich abgelehnt wird.**